



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 24.2.2023

Laufende Nummer: 3/2023

Masterprüfungsordnung 2021 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 26.01.2023 für den konsekutiven Studiengang Marketing (M.Sc) am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26.01.2023

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel: +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Zweite Änderungsordnung

der Master-Prüfungsordnung (MPO) vom 25. Juni 2020

für den Studiengang

„Marketing“ (M.Sc.)

vom 26. Januar 2023

an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Campus Rheinbach

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 30. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Die Master-Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Master of Science „Marketing“ vom 25. Juni 2020, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 19. Mai 2022, wird wie folgt geändert:

1 Geänderte Paragraphen

Die Mindestnote in den Studienvoraussetzungen entfällt.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder in einem den Wirtschaftswissenschaften eng verwandten Studiengang, ~~der mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeschlossen wurde und bei dem mindestens 210 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden.~~

Die Englischkenntnisse in den Studienvoraussetzungen wird von Niveaustufe C1 auf Niveaustufe B2 verändert.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(5) In dem Masterstudiengang Marketing (M.Sc.) sind zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Englischkenntnisse auf Niveaustufe ~~C1~~ B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 26. Januar 2023.

Rheinbach, den 26. Januar 2023

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Prof. Dr. Peter Muck

**Masterprüfungsordnung 2021
(MPO Marketing M.Sc. – Wintersemester 2021/2022)**

in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 26.01.2023

für den konsekutiven Studiengang Marketing (M.Sc.)

am Campus Rheinbach

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 26.01.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 30. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Masterprüfungsordnung 2021 für den Studiengang Marketing (MPO Marketing M.Sc. 2021) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist	5
§ 6 Prüfungsausschuss und Zulassungskommission	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen	9
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange	10
§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge.....	11
II. Regelungen zum Studienverlauf.....	13
§ 11 Prüfungen im Studienverlauf.....	13
§ 12 Practical Term	13
§ 13 (Nicht belegt).....	15
III. Regelungen zum Prüfungsverfahren	16
§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen	16
§ 15 Bewertung von Prüfungen	17
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	19
§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 3.....	21
§ 18 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 4.....	23
IV. Masterarbeit	25
§ 19 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer	25

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit.....	25
§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	26
§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung	26
§ 23 Kolloquium.....	27
§ 24 (Nicht belegt).....	28
V. Ergebnis der Masterprüfung	29
§ 25 Ergebnis der Masterprüfung	29
§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote	29
VI. Schlussbestimmungen	31
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	31
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades.....	31
§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung	31
Anhang 1: Empfohlener Studienverlaufsplan	33
Anhang 2: Prüfungsformen	34

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums in dem Studiengang Marketing (M.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) aufbauend auf einem ersten berufsbefähigenden Abschluss vertiefte wissenschaftliche und praxisorientierte Kenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des Marketings vermitteln. Die Studierenden sollen dazu qualifiziert werden, diese selbst weiterzuentwickeln sowie nutzbringend bei der Analyse und Lösung strategischer Problemstellungen in der Praxis einzusetzen. Darüber hinaus soll das Studium die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

(2) Der Masterabschluss bildet einen akademischen Abschluss, der zur Wahrnehmung verantwortungsvoller Positionen mit marketingpolitischem Schwerpunkt befähigt. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Bei bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im höheren Dienst (A13/E13-Qualifikation).

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder in einem den Wirtschaftswissenschaften eng verwandten Studiengang, bei dem mindestens 210 Leistungspunkte (ECTS) erreicht wurden. Der Anteil wirtschaftswissenschaftlicher Module inkl. quantitativer Methodenlehre muss bei mindestens 70 Leistungspunkten (ECTS) liegen. Ausnahmen regelt Abs. 4 in Verbindung mit § 12 abschließend.

(2) (entfällt)

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist eine Einschreibung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6).

(4) Eine Zulassung ist ausnahmsweise abweichend von Abs. 1 möglich, sofern der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss weniger als 210 Leistungspunkte, aber mindestens 180 Leistungspunkte umfasst, und im Rahmen des Studienverlaufs zusätzlich das Modul „Practical Term“ (§ 12) erfolgreich absolviert wird.

(5) In dem Masterstudiengang Marketing (M.Sc.) sind zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Englischkenntnisse auf Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte.

Im Fall von § 3 Abs. 4 müssen zusätzlich 30 Leistungspunkte im Rahmen des Moduls „Practical Term“ erbracht werden.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Zeitstunden, so dass sich eine Gesamtarbeitszeit von 2.700 Zeitstunden ergibt. Diese Zeitstunden beinhalten die Präsenzzeit an der Hochschule sowie die Zeit für die Vor- und Nachbereitung inklusive der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungszeit.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Bekanntgabe der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben.

(4) Studierende, die nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters einen Antrag auf Zulassung zu allen nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen benoteten Prüfungen nach § 15 Abs. 3 des ersten Fachsemesters (vgl. § 11 Abs. 1) gestellt haben, bzw. sich nicht angemeldet haben (§ 18 Abs. 1), verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende weist nach, dass er/sie das Versäumnis (§ 9 Abs. 2) nicht zu vertreten hat. Hierbei sind insbesondere die Gründe des § 64 Abs. 3a HG NRW heranzuziehen. Erfolgt eine Abmeldung nach Zulassung (§ 17 Abs. 5), gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Bestehen der zugehörigen Prüfungen erlangt. Diese sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehö-

rige Lehreinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des dritten Semesters ablegen können.

(3) Die Studiengangsleitung fasst die von den Modulverantwortlichen erstellten Modulbeschreibungen zu einem studiengangbezogenen Modulhandbuch zusammen, das insbesondere Aufschluss geben kann über

- Titel und Kennnummer des Moduls,
- Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- Semester, Turnus, Dauer des Moduls,
- die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan,
- Workload (Kontaktzeit, Selbststudium) und Leistungspunkte,
- Teilnahmevoraussetzungen sowie notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse,
- die Ziele und den Aufbau der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- mögliche Lehrveranstaltungsformen, mögliche Lehrsprachen,
- mögliche Prüfungsformen, mögliche Prüfungssprachen,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Stellenwert der Note für die Endnote, Modulverantwortliche.

§ 6 Prüfungsausschuss und Zulassungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Campus Rheinbach übernimmt für den Studiengang Marketing (M.Sc.) die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs und
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Art und Form der Prüfungen (§ 17 Abs. 1-3; § 18 Abs. 2). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem

Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n generell oder einzelfallbezogen übertragen:

- Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist (§ 3 Abs. 3).
- Die Bestellung und Abbestellung der Prüfer/innen (§ 7 Abs. 1; § 12 Abs. 6; § 19 Abs. 2 und 3; § 22 Abs. 2).
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 8 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 und 9).
- Die Bewilligung des Rücktrittes von einer Prüfung (z.B. durch Anerkennung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit) oder Berücksichtigung eines Versäumnisses sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests (§ 9 Abs. 2).
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle schutzwürdiger Belange (§ 9).
- Die Verlängerung des Moduls „Practical Term“ (§ 12 Abs. 8).
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 14 Abs. 4).
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 17 Abs. 4 und 5).
- Die Zulassung zur Masterarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 20 Abs. 4; § 21 Abs. 2).

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Hochschullehrer/innen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Widerspricht kein Mitglied des Prüfungsausschusses, können Beschlüsse des Prüfungsausschusses ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere im Eilfall, im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren auch außerhalb regulärer Sitzungen gefasst werden. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist mit vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme zu setzen. Dies gilt nicht in Fällen der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide, die das Nichtbestehen einer Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruchs zum Inhalt haben.

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch ihre/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des/der Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen der Zugangsberechtigung im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Marketing (M.Sc.) wählt der Fachbereichsrat eine Zulassungskommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.

(9) Die Zulassungskommission besteht aus sechs Personen:

1. drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs und
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs.

Der/die Studiengangsleiter/in nimmt beratend ohne Antrags- und Stimmrecht an den Sitzungen der Zulassungskommission teil, soweit er/sie nicht bereits gewähltes Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen der Zulassungskommission ist.

Die Mitglieder der Zulassungskommission wählen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen den/die Vorsitzende/n sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder der Zulassungskommission auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Hochschullehrer/innen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Widerspricht kein Mitglied der Zulassungskommission, können Beschlüsse der Zulassungskommission ausnahmsweise bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere im Eilfall, im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren auch außerhalb regulärer Sitzungen gefasst werden. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist mit vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme zu setzen. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die seine eigene Zulassung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(11) Die Zulassungskommission trifft die Zulassungsentscheidung zum Studium.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Masterarbeit die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Zu Prüfenden dürfen nur die an der Hochschule Lehrenden und ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige/r Beisitzer/in).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Masterarbeit kann der/die Kandidat/in Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anerkennung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch nicht die Amtssprache ist, müssen zusätzlich in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 kann und auf Antrag des/der Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

Der Antrag auf Anerkennung von vor der Einschreibung erbrachten Studienleistungen muss bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 30.04. bzw. bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 31.10. beim Prüfungsausschuss vollständig gestellt werden (Ausschlussfrist). Entscheidungen über Anträge im Sinne des Abs. 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Abs. 3 getroffen.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung dieser außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist auf maximal die Hälfte der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt (§ 63a Abs. 7 HG NRW).

(7) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften des Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen der eigenen oder anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, die in den jeweiligen Kooperationsverträgen genannten Prüfungen an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren und diese im Anschluss nach Maßgabe der vorstehenden Absätze anerkennen zu lassen.

(8) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bleiben alle bisher in diesem Studiengang erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche, erhalten. Entsprechendes gilt im Falle eines Prüfungsordnungswechsels.

(9) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung. Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder an anderen Hochschulen oder Einrichtungen Leistungen erbracht und als Prüfungsleistung angerechnet werden, sind diese externen Prüfungsversuche beim Prüfungsausschuss mindestens sechs Wochen vor dem externen Prüfungstermin anzumelden. Abs. 3 gilt entsprechend. Soweit der Prüfungsausschuss die grundsätzliche Anerkennbarkeit des externen Versuchs gem. Abs. 1 feststellt, gilt ein unternommener externer Versuch als an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unternommener Prüfungsversuch. Der/die Studierende ist verpflichtet, im Anschluss an den externen Prüfungsversuch dem Prüfungsausschuss das Ergebnis mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen. Bis zur Mitteilung bzw. Einreichen des Nachweises ist eine Zulassung für die betreffende Prüfung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ausgeschlossen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie

nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, so kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung eines/r Vertrauensarztes/Vertrauensärztin der Hochschule verlangen. Der/die Studierende kann dabei zwischen mehreren Vertrauensarzt/inn/en wählen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Kandidat/in mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG NRW in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Macht der/die Kandidat/in durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er/sie aus den zuvor genannten Gründen nicht in der Lage ist, seine/ihre vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag dieses/r Kandidat/en/in einzelfallbezogen insbesondere gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder Dauer und/oder unter Benutzung von Hilfsmitteln und/oder Hilfspersonen zu erbringen. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss hierzu weitere Nachweise fordern.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sollen mindestens 3 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums gestellt werden. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gem. Abs. 3 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung ein Beratungsgespräch mit dem/der Schwerbehindertenvertreter/in der Hochschule bzw. im Fall des Abs. 5 mit Mitarbeiter/innen der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(5) Im Übrigen sind insbesondere auch die Vorschriften über die Pflege von Personen sowie die Vorschriften über die Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge

(1) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die

gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind insbesondere auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deponierung im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG NRW geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(2) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den Prüfungstermin im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
- für den Prüfungstermin im Sommersemester bis zum 31. Oktober desselben Jahres

unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

II. Regelungen zum Studienverlauf

§ 11 Prüfungen im Studienverlauf

(1) Im Studiengang Marketing (M.Sc.) sollen folgende Prüfungen in den jeweils angegebenen Semestern abgelegt werden, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 mit Noten bewertet werden.

Semester	Modul	Prüfungen
1	Transformation & Digitalization	Transformation & Digitalization
1	Wahlpflichtfach A1 Product & Sales	Wahlpflichtfach A1 Product & Sales
1	Wahlpflichtfach A2 Produkt- & Distributionspolitik (Deutsch)	Wahlpflichtfach A2 Produkt- & Distributionspolitik (Deutsch)
1 & 2	Marketing Process & Strategy	Marketing Process & Strategy
1 & 2	Market Research & Data Management	Market Research & Data Management
2	Marketing Implementation	Marketing Implementation
2	Business Communication & Negotiation	Business Communication & Negotiation
3	Wahlpflichtfach B1 Promotion & Pricing	Wahlpflichtfach B1 Promotion & Pricing
3	Wahlpflichtfach B2 Kommunikations- & Preispolitik (Deutsch)	Wahlpflichtfach B2 Kommunikations- & Preispolitik (Deutsch)
3	Masterarbeit & Kolloquium	Masterarbeit & Kolloquium

Die Module „Product & Sales“ und „Promotion & Pricing“ können entweder beide auf Englisch (A1 & B1, English Track) oder alternativ beide auf Deutsch (A2 & B2, German Track) belegt werden. Die Studierenden geben in der Bewerbung dem Studierendensekretariat bekannt, ob sie den English Track oder den German Track belegen möchten. Ein nachträglicher Wechsel ist nicht möglich. Der German Track wird nur ausnahmsweise im Rahmen vorhandener Kapazitäten angeboten. Voraussetzung ist in der Regel insbesondere, dass sich mindestens 10 Studierende für den German Track angemeldet haben. Melden sich weniger als 10 Studierende für den German Track an, so werden diese Module (A2 & B2) in dem jeweiligen Studienjahrgang in der Regel nicht angeboten. In diesem Fall müssen die betroffenen Studierenden den English Track belegen. Die Entscheidung über das Angebot des German Track im jeweiligen Studienjahrgang trifft der Dekan auf Vorschlag des Studiengangleiters.

(2) Im Studiengang Marketing (M.Sc.) soll folgende Prüfung in den jeweils angegebenen Semestern abgelegt werden, die nach Maßgabe der §§ 11 und 14 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird:

Semester	Modul	Prüfung
1-3	Practical Term (vgl. § 3 Abs. 4)	Practical Term

§ 12 Practical Term

(1) Studierende, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 3 Abs. 1) weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte umfasst, müssen das Modul „Practical Term“ mit einer Dauer von mindestens 20 und maximal 27 Wochen absolvieren.

(2) Qualifikationen aus einer mindestens zwanzigmonatigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können auf Antrag bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten auf das Modul „Practical Term“ angerechnet werden, sofern diese beruflichen Qualifikationen nach Inhalt und Niveau den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen.

(3) Die Zulassungskommission führt das Anerkennungsverfahren durch. Hierbei findet eine individuelle Überprüfung statt, ob die Berufserfahrung des/der jeweiligen Bewerber/s/in die notwendigen Voraussetzungen für eine Anrechnung erfüllt. Eine pauschale Anrechnung der Berufserfahrung ist nicht möglich.

(4) Es obliegt dem/der Bewerber/in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Qualifikationen bereitzustellen.

(5) (Nicht belegt)

(6) Während des Moduls „Practical Term“ werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(7) Eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Practical Term“ erfolgt von der für die Betreuung zuständigen Person nur, wenn

1. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
2. der/die Studierende einen von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht mit einem Richtwert von 3.000 Wörtern über die praktische Tätigkeit im Modul „Practical Term“ angefertigt hat,
3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Moduls „Practical Term“ entsprochen und der/die Studierende die ihm/ihr übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(8) Wird das Modul „Practical Term“ wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Moduls „Practical Term“ nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Modul „Practical Term“ entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss zulässig.

(9) Wird die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Practical Term“ nach der Durchführung des Moduls „Practical Term“ von der für die Betreuung zuständige Person nicht gemäß Abs. 7 bestätigt, kann das Modul „Practical Term“ einmal wiederholt werden

§ 13 (Nicht belegt)

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des Studienplans (Teil der Prüfungsordnung) für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Prüfungssprachen sind Deutsch und/oder Englisch.

(4) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform und Sprache
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwölf Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

Abweichend von Satz 1 gibt der Prüfungsausschuss in den Fällen, in denen als Prüfungsform die Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (Abs. 10) gewählt wird, die auf Vorschlag des/der Prüfer/s/in festgelegten Termine für die Erbringung der Prüfungsleistungen unter Angabe der Dauer der Prüfung im ersten Viertel der Veranstaltung bekannt. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt.

(6) In mündlichen Prüfungen soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und einer Lösung zuführen kann. Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidat/in im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörernde zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters festgelegt.

(8) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(9) Das Planspiel soll berufliche Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachstellen. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen zu trainieren.

(10) Die Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (z.B. Workshop, Training, Verhandlung etc.) dient der Feststellung, ob der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die für die Benotung der Präsentation zur praktischen Arbeit maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(11) Prüfungen können in elektronischer Kommunikation (über digitale Medien) und/oder elektronischer (insbesondere computergestützter) Form abgenommen und/oder ausgewertet werden (E-Prüfungen). Im Falle der Prüfung in elektronischer Kommunikation muss auf Seiten des/der Kandidat/en/in mindestens ein/e Prüfer/in oder Beisitzer/in räumlich anwesend sein.

Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist von einem/r Prüfer/in zu überprüfen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

Vor der erstmaligen Durchführung einer E-Prüfung im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.

Den Kandidat/inn/en ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung weiter.

§ 15 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch das gültige elektronische Studierendeninformationssystem ist ausreichend. Prüfender ist in der Regel der/die für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Abs. 2 S. 1 bleibt unberührt.

(2) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für

mündliche Prüfungen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann der Prüfungsausschuss nur eine/n Prü-fende/n bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfer eine Prüfung gem. § 15 Abs. 1 S. 6 gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

Für die Notenberechnung gilt grundsätzlich folgendes Schema:

Bewertungsschema (max.100 Punkte)

Punktzahl von	Punktzahl bis (einschl.)	Note
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
	ab 98	Diploma-Supplement

Herausragende Leistungen ab 98 Prozent der erreichbaren Punkte führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (§ 26 Abs. 5).

Besteht ein Modul aus mehreren nach § 15 Abs. 3 und/oder Abs. 4 bewerteten Prüfungen so wird die Modulnote als arithmetisches Mittel allein der Noten der nach § 15 Abs. 3 bewerteten Prüfungen gebildet, dabei werden die Noten dieser Prüfungen mit den auf diese entfallenden Leistungspunkten gewichtet.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn der/die Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Handelt es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung (z.B. ein Planspiel), ist für das Bestehen zusätzlich zu Satz 2 erforderlich, dass der/die hierfür angemeldete Studierende an mindestens 75 % der Gesamtdauer der Veranstaltung teilgenommen hat.

(5) Der/die Kandidat/in muss sich auf Verlangen des/der Prüfenden oder des/der Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/en/in aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird im Diploma Supplement auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Prüfung, die nach § 15 Abs. 3 oder § 15 Abs. 4 bewertet wird, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat ein/e Kandidat/in eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einem/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.
- (3) Zur Verbesserung der Note können Studierende Prüfungen in ihrer Gesamtheit einmal wiederholen. Studierende können während ihres Studiums insgesamt einen Verbesserungsversuch absolvieren. Ein Verbesserungsversuch bei der Masterarbeit, dem Kolloquium bzw. der schriftlichen Ersatzleistung ist ausgeschlossen. Weicht die Note des Verbesserungsversuchs von der Note des ersten Versuchs ab, so wird das bessere beider Ergebnisse gewertet. Ansonsten kann eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung nicht wiederholt werden.
- (4) Die vorlesungsbegleitende Teilprüfung und der abschließende Teil einer Prüfung bilden jeweils eine Einheit und sind hinsichtlich des Kompetenzerwerbes aufeinander abgestimmt. Aus diesem Grund können Punkte aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nicht in folgende Semester übertragen werden, wenn der/die Studierende nicht am dazugehörigen abschließenden Teil dieser Prüfung teilnimmt. ECTS werden nur vergeben, wenn beide zusammengehörenden Prüfungsteile in demselben Semester bzw. bei zweisemestrigen Modulen in diesen beiden aufeinander folgenden Semestern absolviert und die Prüfung insgesamt mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde. Die Gründe für die fehlende Teilnahme am abschließenden Teil der Prüfung sind irrelevant.
- (5) Die Regelung in Abs. 4 gilt nicht für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen in Form von Vorleistungen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 5 (Tabelle), die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine als „bestanden“ bewertete Vorleistung bleibt unabhängig davon bestehen, wann der/die Studierende am abschließenden Teil der Prüfung teilnimmt.

§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 3

(1) Prüfungen, die nach § 15 Abs. 3 bewertet werden, können sich aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nach Abs. 2 und einem abschließenden Teil am Ende des Semesters nach Abs. 3 zusammensetzen (Prüfungsarten). Die Prüfungsarten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab festgelegt und den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

Folgende Kombinationen der Prüfungsarten sind zugelassen:

Fall 1: Abschließender Teil der Prüfung

Fälle 2 und 3: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließender Teil der Prüfung

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punkte:

Prüfungsart	Punkte Fall 1	Punkte Fall 2	Punkte Fall 3
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	0 / Vorleistung	25
Abschließender Teil der Prüfung	100	100	75

Im Fall 2 ist die Vorleistung Zulassungsvoraussetzung für den abschließenden Teil der Prüfung. Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 4 analog.

Im Fall 3 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsarten addiert.

Der abschließende Teil von Prüfungen findet in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt. Für den abschließenden Teil von Prüfungen wird in der Regel am Ende des Wintersemesters und am Ende des Sommersemesters jeweils ein Prüfungstermin angesetzt. Alle Teilprüfungen sind vorlesungsbegleitend.

(2) Für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Hausarbeit, mit einem Richtwert von 4.000 Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.
- Referat inklusive Fallstudien und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 – 45 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer des mündlichen Vortrags ein Richtwert von 1.000 (bei 45 Minuten mündlichem Vortrag) – 3.000 (bei 20 Minuten mündlichem Vortrag) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8.
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 9.
- zwei schriftliche Tests, mit einem Richtwert von 15 Minuten pro Semester, von denen der bessere in die Bewertung der Prüfung eingeht.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einem/r Prüfer/in bewertet. Prüfende sind die jeweiligen Lehrenden, bei

denen die Veranstaltung besucht wird. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) finden keine Anwendung.

(3) Für den abschließenden Teil einer Prüfung sind folgende Prüfungsformen möglich:

- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Zeitdauer von mindestens einer, maximal zwei Zeitstunden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 5.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.
- Hausarbeit inklusive einer fakultativen mündlichen Prüfung. Dabei beträgt der Umfang der Hausarbeit ca. 8.000 Wörter für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7, für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6. Die Hausarbeit wird im Semesterverlauf, die mündliche Prüfung innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes absolviert. Die Endnote des abschließenden Teils der Prüfung ergibt sich im Falle einer Hausarbeit inklusive mündlicher Prüfung je zur Hälfte aus dem Ergebnis der schriftlichen Leistung und der mündlichen Prüfung.
- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung empirischer Untersuchungen einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang und Form der Ausarbeitung werden von dem/der Prüfer/in festgelegt.
- Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (z.B. Workshop, Training, Verhandlung etc.) einschließlich aller für die Umsetzung erforderlichen Materialien (z.B. Flipcharts, Leitfäden, Handouts, Podcasts, Videos) inklusive einer fakultativen schriftlichen Ausarbeitung. Dabei beträgt die Prüfungsdauer für die mündliche Präsentation mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 10. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer der mündlichen Präsentation ein Richtwert von 4.000 (bei 60 Minuten mündlicher Präsentation) - 2.000 (bei 120 Minuten mündlicher Präsentation) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese zum gleichen Prüfungstermin stattfinden sollen. Sollte ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung in elektronischer Form über das Internet aufgrund von der Hochschule zu verantwortender technischer Störungen nicht möglich sein, muss der/die Studierende unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Anmeldefrist (Ausschlussfrist) den Prüfungsausschuss hierauf schriftlich oder in elektronischer Form hinweisen.

Die im Zulassungsantrag genannten Wahlpflichtfächer, in denen die Studierenden die Prüfung ablegen wollen, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Ein Wechsel des Wahlpflichtfaches ist nach Ablauf der Abmeldefrist gemäß Abs. 5 nicht mehr möglich.

Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen der nachträglichen Zulassung eine nachträgliche Abmeldung (Abs. 5) ausschließen.

Bei Anträgen auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
3. sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörer/inne/n widersprochen wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss gibt die zum abschließenden Teil einer Prüfung zugelassenen Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem abschließenden Teil der Prüfung gemäß Abs. 1, bekannt.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet bei dem Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Prüfung zurückgenommen werden (Abmeldung). Abs. 4 S. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung zu einer Prüfung erfolgt über das gültige elektronische Studierendeninformationssystem. Der/die Studierende muss sich durch Einsicht in das Studierendeninformationssystem über die erfolgte Zulassung informieren und davon überzeugen, dass die Anmeldung bzw. ggf. seine/ihre Abmeldung korrekt vermerkt sind. Nur Studierende, die als zugelassen vermerkt sind, können an der Prüfung teilnehmen.

§ 18 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 4

(1) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung findet nicht statt. Der/die Kandidat/in muss sich zu einem von dem/der Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin verbindlich durch Unterschrift in einer Teilnehmerliste oder elektronisch über das Internet anmelden. Diese Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend.

(2) Es sind insbesondere folgende Prüfungsformen möglich:

- Teilnahme an mindestens 75 % der Gesamtdauer einer Lehrveranstaltung, sofern es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung (z.B. ein Planspiel) handelt.
- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Dauer von einer Zeitstunde, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 5.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.
- Hausarbeit, mit einem Richtwert von 4.000 Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.
- Referat inklusive Fallstudien, praktischer Übungen und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 - 45 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer des mündlichen Vortrags ein Richtwert von 1.000 (bei 45 Minuten mündlichem

Vortrag) - 3.000 (bei 20 Minuten mündlichem Vortrag) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8.

- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 9.
- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung empirischer Untersuchungen einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang und Form der Ausarbeitung werden von dem/der Prüfer/in festgelegt.

IV. Masterarbeit

§ 19 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem/r Lehrenden, der/die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Kandidat/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/innen der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag des/der Kandidat/in kann der Prüfungsausschuss auch eine/n Honorarprofessor/in, mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen unter Beachtung von § 7 Abs. 1 zum/zur Betreuer/in bestellen. In diesem Fall muss der/die Zweitgutachter/in ein/e hauptamtlich lehrende/r Professor/in des Fachbereiches sein. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Antragsteller/in rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Prüfungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/innen verteilt werden.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/en/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer 54 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen des 1. bis einschließlich des 2. Semesters nach dem in § 11 Abs. 1 und 2 und im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführten Studienverlaufsplan erzielt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Masterarbeit bereit sind,
2. die Angabe des Themengebietes der Masterarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem er/sie das von dem/der Betreuer/in der Masterarbeit gestellte Thema sowie die Prüfer/innen dem/der Kandidat/in bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate.

Bei einer Masterarbeit mit empirischem Charakter kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um einen Monat verlängert werden. Ob es sich bei der Masterarbeit um ein empirisches Thema handelt, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der für die Masterarbeit bestellten Prüfer/s/in.

Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Davon unabhängig kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag ein Attest nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 beigelegt werden. Dauert die Erkrankung länger als einen Monat, kann das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit beträgt 20.000 - 27.500 Wörter in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in dreifacher digitaler Form bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit ist in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie

die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss er/sie versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Der/die zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 19 Abs. 3 muss der/die zweite Prüfer/in hauptamtlich lehrende/r Professor/in des Fachbereichs sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn beide Prüfer/innen die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben und die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

Hat ein/e Prüfer/in die Arbeit als nicht bestanden gewertet und/oder beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 23 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der/die Kandidat/in befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich oder schriftlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Das Kolloquium wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Prüfungen (§ 14 Abs. 6) finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Betreuer/s/in der Masterarbeit festlegen, dass anstelle des Kolloquiums eine Ersatzleistung in schriftlicher Form erbracht werden kann. Sie umfasst zwei Teile: eine Konzeption für einen 30 – 45-minütigen mündlichen Vortrag und eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 1.000 Wörtern.

(4) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit bestanden hat. Zur Ersatzleistung in schriftlicher Form kann unter dem Vorbehalt des späteren Bestehens der Masterarbeit zugelassen werden, wer sämtliche Prüfungen bestanden und die Masterarbeit fristgemäß abgegeben hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bzw. zur Ersatzleistung in schriftlicher Form ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten.

(6) Das Kolloquium bzw. die Ersatzleistung in schriftlicher Form wird in der Regel von den Prüfer/inne/n der Masterarbeit bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 2 wird das Kolloquium von den Prüfer/inne/n bewertet, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

(7) Das Kolloquium bzw. die Ersatzleistung in schriftlicher Form kann einmal wiederholt werden. Abs. 8 bleibt unberührt. Ein mit mindestens als „ausreichend“ bewertetes Kolloquium bzw. eine mit mindestens als „ausreichend“ bewertete Ersatzleistung in schriftlicher Form kann nicht wiederholt werden.

(8) Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so gilt die Ersatzleistung in schriftlicher Form als nicht unternommen, die Zulassung zum Kolloquium bzw. zur Ersatzleistung ist im Falle der Wiederholung der Masterarbeit erneut zu beantragen.

§ 24 (Nicht belegt)

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Kandidat/in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel der Noten allein der nach § 15 Abs. 3 bewerteten Prüfungen gebildet. Dabei gelten die Leistungspunkte der Module als Gewichtungsfaktoren.

• Die Modulnoten der Prüfungen, die gemäß § 15 Abs. 3 bewertet werden,	75,6 %
• Note der Masterarbeit	20 %
• Note des Kolloquiums bzw. Ersatzleistung	4,4 %
	<hr/>
	100 %

(3) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Kandidat/in eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Das Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Prüfungen informieren, die nach § 15 Abs. 3 bewertet wurden. Das Diploma-Supplement wird von

dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem/der stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und dem/der Kandidat/in ausgehändigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung die Einsichtnahme in die jeweiligen Prüfungsunterlagen bei dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Der Prüfungsausschuss legt Zeit und Ort des Einsichtstermins fest. Im Rahmen der Einsichtnahme ist es den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte zu fertigen.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 in dem Studiengang Marketing (M.Sc.) der Hochschule einschreiben.

(2) Wird diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum vierten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit. Das Nähere kann in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

Prüfungsordnung für den Studiengang Marketing (M.Sc.) am Campus Rheinbach an
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (**MPO Marketing M.Sc. 2021**)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.01.2023.

Rheinbach, 26.01.2023

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Prof. Dr. Peter Muck

Anhang 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

Module	ECTS-Leistungspunkte	SWS	Prüfung nach
---------------	-----------------------------	------------	---------------------

Module des 1. Semesters

Modul Transformation & Digitalization	10	6	§ 15 Abs. 3
--	-----------	----------	-------------

Modul Product & Sales (Wahlpflichtfach A1/ English Track)	8	4	§ 15 Abs. 3
--	----------	----------	-------------

Modul Product & Sales (Wahlpflichtfach A2/ German Track)	8	4	§ 15 Abs. 3
---	----------	----------	-------------

Module des 2. Semesters

Modul Marketing Implementation	12	6	§ 15 Abs. 3
---------------------------------------	-----------	----------	-------------

Business Communication & Negotiation	6	3	§ 15 Abs. 3
---	----------	----------	-------------

Semesterübergr. Module des 1. und 2. Semesters			
---	--	--	--

Modul Marketing Process & Strategy	8	4	§ 15 Abs. 3
---	----------	----------	-------------

Modul Market Research & Data Management	16	8	§ 15 Abs. 3
--	-----------	----------	-------------

Modul des 3. Semesters

Modul Promotion & Pricing (Wahlpflichtfach B1/ English Track)	8	4	§ 15 Abs. 3
--	----------	----------	--------------------

Modul Promotion & Pricing (Wahlpflichtfach B2/ German Track)	8	4	§ 15 Abs. 3
---	----------	----------	--------------------

Modul Masterarbeit & Kolloquium	22	entfällt	§ 15 Abs. 3
--	-----------	-----------------	-------------

Summe der ECTS-Leistungspunkte/Stundenzahlen	90		
---	-----------	--	--

Im Rahmen der Studienberatung können die Studierenden auf ihre Anforderung hin einen individuellen Studienverlaufsplan erhalten.

Anhang 2: Prüfungsformen

Prüfungsform	Prüfung		
	Bewertung mit differenzierter Note (§ 15 Abs. 3)		Bewertung mit den Noten „bestanden“/„nicht bestanden“ (§ 15 Abs. 4)
	Vorlesungsbegleitende Teilprüfung	Abschließende Prüfung	
Klausurarbeit (Minuten)	-	60-120	60
Hausarbeit (Wörter) Hausarbeit (zusätzlich mdl. Prüfung)	4.000 -	8.000 fakultativ	4.000 -
Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit (Minuten) fakultative schriftliche Ausarbeitung (Wörter)	- -	60-120 4.000-2.000	- -
Referat mdl. Teil (Minuten) Referat schriftl. Teil (Wörter)	20-45 3.000-1.000	- -	20-45 3.000-1.000
2 schriftliche Tests (Minuten)	je 15	-	-
Planspiel	ja	-	ja
empir. Unters. (schriftl. Ausarbeitung)	-	ja Umfang v. Prüfer/in festgelegt	ja Umfang v. Prüfer/in festgelegt
mündliche Prüfung (Minuten)	15-45	15-45	15-45
Teilnahme an LV (Anteil)	-	-	mindestens 75 %
Masterarbeit (Wörter)	-	20.000-27.500	-
Kolloquium (Minuten) bzw. Ersatzleistung (Wörter)	- -	30-45 1.000 zzgl. Konzept	- -

Anmerkung:

- Gruppenarbeiten sind bei folgenden Prüfungsformen möglich:
Hausarbeit, Referat, Planspiel, empirische Untersuchung, Umsetzung und Präsentation einer praktischen Arbeit, mündliche Prüfung, Masterarbeit.
In diesem Fall ist der in der Tabelle dargestellte Wert mit der Anzahl der Studierenden zu multiplizieren.



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 03/2023

Sankt Augustin, den 24.02.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.